

## Kulturförderrichtlinie der Stadt Gütersloh

Die in Gütersloh tätigen Künstler\*innen, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Ziel der vorliegenden Richtlinien ist der nachhaltige und langfristige Erhalt und die Weiterentwicklung eines vielfältigen Gütersloher Kulturlebens. Es soll ein qualitativ hochwertiges alle Sparten umfassendes und auch spartenübergreifendes Kulturangebot gefördert werden. Gleichzeitig soll aber auch allen Gütersloher Kulturakteuren die Teilhabe an den Förderungen ermöglicht werden. Darüber hinaus wird eine intensivierete Vernetzung der Kulturakteure angestrebt sowie die Erschließung von neuen Zielgruppen. Weiterhin soll das gesamte Stadtgebiet als öffentlich zugänglicher Kulturort erschlossen werden.

### I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Gütersloh gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für kulturelle Projekte und Institutionen finanzielle Zuwendungen, wenn diese nicht aus Eigenmitteln oder Einnahmen des Antragsstellers finanzierbar sind. Die städtischen Zuschüsse sind grundsätzlich Fehlbedarfszuschüsse.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Gütersloh.
3. Im entsprechenden Haushaltsjahr gewährte Zuschüsse für Projekte und Institutionen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren. Anträge sind in jedem Jahr neuerlich einzureichen. Besondere Absprachen bedürfen der Schriftform und sind durch den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung abzustimmen.
4. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber einem Antragssteller ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushalts und dessen Rechtskraft. Die Förderung und Bezuschussung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel, eine allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Zuschusskürzung bleibt vorbehalten. Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind auch Leistungen der Stadt Gütersloh, die im Haushalt intern verrechnet werden (z. B. Mietzuschüsse).
5. Die Förderung eines Projektes oder einer Institution aus unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh ist ausgeschlossen.
6. Förderfähig sind solche Projekte und Institutionen, die das Kulturangebot der Stadt Gütersloh bereichern, die gemeinnützig sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, nicht kommerziellen Zwecken dienen und den folgenden, kulturpolitischen Leitzielen und Handlungsfeldern der kommunalen Kulturförderung der Stadt Gütersloh entsprechen:
7. Gütersloh
  - a. bietet Kultur für alle Bürger und setzt auf deren vielfältige Beteiligung
  - b. setzt auf einen partei- und institutionenübergreifenden Kulturkonsens
  - c. fördert anspruchsvolle neue sowie traditionelle Inhalte
  - d. setzt Akzente in Musik und Darstellender Kunst
  - e. will die Auseinandersetzung mit Büchern, Medien und Kunst
  - f. fördert die Bildende Kunst und die Stadtbaukultur
  - g. stärkt die freie Kulturarbeit
  - h. integriert Jugend und Schule in der Kulturarbeit

- i. initiiert engagierte Kultur-Partnerschaften mit Stiftungen und Wirtschaft - ist ein zentraler Ort für Kultur.
8. Der Fachbereich Kultur legt einen Kulturförderschwerpunkt auf die Breitenförderung. Dieser schließt Förderungen im Bereich der Kulturellen Bildung ein.
9. Der Bereich der Spitzenförderung (quantitative und qualitative Betrachtung) wird innerstädtisch vornehmlich über die Arbeit der Kultur Räume Gütersloh (insbesondere Theater Gütersloh, z.B. Premium-Reihe „*Vier Jahreszeiten*“) abgedeckt.
10. Nichtsdestotrotz stellt der Fachbereich Kultur einen sogenannten Innovations-Fonds in einer pro Haushaltsjahr festzulegenden Höhe zur Verfügung. Hier werden bei der Antragsauswahl Anträge aus dem Bereich der Spitzenförderung gleichrangig behandelt. Ausschlaggebend ist allein der
11. Innovationsgrad der vorgeschlagenen Projekte. Über die Auswahl entscheidet eine Jury, die mit fünf sachkundigen Vertreter\*innen besetzt ist. Drei dieser Vertreter\*innen sollen Akteure aus der freien Szene Gütersloh sein.
12. Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die die Stadt selbst nicht oder nur in geringerem Maße anbietet und die eine weitere Vernetzung der Gütersloher Kulturlandschaft ermöglichen.

## II. Zuschussvoraussetzungen

1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einen Antrag auf Förderung kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in Gütersloh zu leisten beabsichtigt, wenn dieser ohne Mithilfe der Stadt Gütersloh nicht möglich wäre. Alle Antragsunterlagen, sowie der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis werden vom Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh auf dem Kulturportal bereitgestellt oder können auf Nachfrage zugesandt werden. Die Antragsstellung ist digital und postalisch möglich. Es werden nur Zuschüsse für Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Es werden nur Projekte von in der Stadt Gütersloh ansässigen Institutionen und Vereinen gefördert und die Projekte müssen auch in der Stadt Gütersloh stattfinden. Ausnahmen sind möglich, wenn ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Gütersloh besteht.
3. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung von mindestens 10% grundsätzlich gesichert sein.
  - a. Der Zuschussempfänger erbringt hierfür Eigenleistungen im angemessenen Umfang oder akquiriert Drittmittel.
  - b. Als angemessene Eigenbeteiligungen können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen gelten – diese müssen in Verhältnismäßigkeit zum Projekt angegeben werden
4. Es kann keine Zuschussbewilligung erfolgen, wenn seitens des Antragsstellers keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits gewährte Zuschüsse nicht termingerecht oder ordnungsgemäß abgerechnet wurden, vorsätzlich gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde oder Täuschungsversuche bei der Antragsstellung oder Abrechnung festgestellt wurden. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung muss außer Zweifel stehen.
5. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind bei institutioneller Förderung die betriebsnotwendigen Aufwendungen bzw. bei Projektförderungen die für das Projekt notwendigen Aufwendungen:

d. h., dass die (Personal- und Sach-) Aufwendungen nicht nur dem Zweck entsprechen, sondern diesbezüglich auch nach Art und Umfang verhältnismäßig sein müssen. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht förderfähig.

6. Nicht förderfähig sind:
  - a. Repräsentationskosten
  - b. Veranstaltungen und Institutionen, die rein geselligen Charakter haben, bzw. sich rein an Vereinsmitglieder wenden (z. B. Weihnachtsfeiern)
  - c. Kommerzielle Veranstalter und Veranstaltungen
  - d. Ausflugsfahrten und Reisen
  - e. Veranstaltungen und Institutionen, die sich selbst tragen
  - f. Veranstaltungen, Institutionen und Aktivitäten parteipolitischen Inhalts / Ausrichtung
  - g. Kalkulatorische Kosten und Abschreibungen auf Güter, deren Anschaffung gefördert wurde
  - h. Deckungslücken, die durch nicht in Anspruch genommene Mittel von Dritten oder durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind
  - i. Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zweckes stehen oder sich gegen die Stadt richten
  - j. Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
  - k. Darlehenstilgung
  - l. Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten
7. Die Zuschussempfänger erkennen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt Gütersloh an.
8. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Gütersloh ist (im Falle einer Zweckgewährung) von den Begünstigten im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Fachbereich Kultur zu berücksichtigen.

### **III. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. Antragsformular
  - b. bei Erstanträgen die Vereinssatzung, ein Tätigkeitsbericht sowie ein Kassenbericht des letzten Jahres
  - c. auf Verlangen die Bestätigung der Gemeinnützigkeit (bei Vereinen und gemeinnützigen GmbHs)
  - d. zusätzliche Antragsunterlagen, die die Stadt Gütersloh gegebenenfalls fordert
  - e. bei Projekten: Projektbeschreibung und Zeitablauf, sowie Kosten- und Finanzierungsplan mit Plandaten zu den einzelnen Positionen, Angabe der Eigenanteile und Förderung durch Dritte
  - f. bei Zuschüssen für Institutionen der Haushalts- und Wirtschaftsplan einschließlich des
  - g. Stellenplanes, sowie einer Übersicht über Vermögen und Schulden
2. Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen erhält der Antragssteller eine Eingangsbestätigung.
3. Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Antragssteller die Zuschussrichtlinien an.
4. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die geforderten Unterlagen nach einer Fristsetzung nicht vollständig vorliegen.

5. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden.
6. Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Rücklagen und Rückstellungen dürfen nur für solche Zwecke gebildet werden, die für das Projekt oder die Institution unerlässlich sind. Die Bildung solcher Rücklagen müssen beim Fachbereich Kultur angegeben werden. Rücklagen und Rückstellungen dürfen grundsätzlich nicht aus den Zuschüssen der Stadt Gütersloh gebildet werden, da es sich hierbei um Fehlbedarfszuschüsse handelt.
7. Der Antragssteller erhält über die Förderentscheidung eine schriftliche Mitteilung. Diese enthält Art, Höhe, den Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen. Antrags- und Bewilligungsstelle ist der Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh.
8. In den Veröffentlichungen zu den Projekten oder Institutionen ist auf die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Gütersloh hinzuweisen.
9. Eine vorherige persönliche Beratung im Fachbereich Kultur wird ab einer Fördersumme von 1500 € für ein Projekt eingefordert.
10. Bei einer Fördersumme, die über 5000 € liegt, ist eine Präsentation des Projektes und anschließende Zustimmung durch den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung zwingend erforderlich.

#### **IV. Auszahlung, Verwendungsnachweis**

1. Nach der Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis vorzulegen. Ein Ziel dieses Verwendungsnachweises ist es, Informationen über die Wirksamkeit der städtischen Kulturförderung zu erlangen. Dazu sind folgende Unterlagen beim Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh einzureichen:
  - a. Sachbericht mit Kennzahlen (z. B. Besucherzahlen, Verkäufe etc.)
  - b. Endabrechnung (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben). Die Vorlage aller Belege oder von Kontoauszügen ist auf Aufforderung des Fachbereich Kultur zu machen)
  - c. bei Betriebszuschüssen für Institutionen ist ein geprüfter Jahresabschluss, sowie ein Jahresbericht über durchgeführte Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten der Institution vorzulegen.
  - d. Institutionen haben Veränderungen zum Stellenplan, sowie die Anzahl der nebenamtlich beschäftigten Kräfte unter Angabe der geleisteten Stunden und den jeweiligen Honorarsätzen darzulegen.
  - e. Presseberichte, Social-Media-Aktivitäten
2. Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens vier Monate nach Ende der geförderten Maßnahme beim Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh vorzulegen. Institutionen haben den Verwendungsnachweis bis spätestens vier Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
  - a. Verlängerungen dieses Zeitraumes müssen beim Fachbereich Kultur unter Angabe der Gründe beantragt werden.
  - b. Ein projektbezogener Zuschuss ist zweckgebunden und kann nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden.
3. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei der nicht frist- und ordnungsgemäßen Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt Gütersloh eine Rückforderung der Zuschüsse vor.
4. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger bzw. die Einnahmen höher als im Antrag angegeben, ist der Differenzbetrag zurück zu zahlen. Der Fachbereich behält sich jedoch vor, dass geringfügig zu viel gezahlte Mittel (bis max. 50€) beim Zuwendungsnehmer verbleiben dürfen.
6. Die Rückzahlung gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres zustande kommt bzw. die geförderte Einrichtung während des Haushaltsjahres Ihre Arbeit einstellt. Die vorstehenden Richtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung zum 01. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung.
7. Noch unter bisherigen Vorschriften gewährte Zuschüsse sind hiervon nicht betroffen.

Für Beratung, Erläuterung und Rückfragen steht der Fachbereich Kultur gerne zur Verfügung.